

Schulischer Corona-Hygieneplan

Stand 22.11.2023

Goeckingk-Schule Ellrich
Staatliche Grundschule
Hagenstraße 15
99755 Ellrich
036332 71499
gs-ellrich-schulleiter@ndh-
schule.de

1. Vorbemerkungen

Dieser Hygieneplan basiert auf der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) vom 26.01.2023, der jeweils aktuellen Allgemeinverfügung zum Vollzug der Thüringer Verordnung vom 15.02.2023 sowie der aktuellen Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 18.10.2023. Er wird laufend aktualisiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Er ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung.

Die Schulspezifik für die Goeckingk-Schule Ellrich, Staatliche Grundschule wird in jeglichen Bereichen einbezogen. Zur allgemeinen Verbreitung wird der Hygieneplan im Bereich des Schulportals der Schule und in der Schule veröffentlicht. Die Belehrung der Schüler und des Kollegiums erfolgt bei jeder Aktualisierung der Allgemeinverfügung am darauffolgenden Schultag im Schuljahr 2023/24 und wird aktenkundig dokumentiert.

Verzeichnis

1. Allgemeines
2. Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben
 - 2.1 Betreten der Einrichtung
 - 2.2 Kontaktmanagement
 - 2.2.1 Schwangere Personen
 - 2.3 Persönliche Hygiene
 - 2.4 Anwendung der qualifizierten Gesichtsmaske
 - 2.5 Reinigung
 - 2.6 Lufthygiene
 - 2.7 Hygiene im Sanitärbereich
 - 2.8 Pausen
 - 2.9 Schulsport
 - 2.10 Sonstige schulische Wettbewerbe, Begabungsförderungen, externe Angebote der Schule sowie Lernen am anderen Ort
 - 2.11 Konferenzen, Beratungen und Versammlungen
3. Testung
4. Maßnahmen bei erhöhtem oder hohem Infektionsgeschehen

1. Allgemeines

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Die Vorschriften des *Infektionsschutzgesetzes* haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindereinrichtungen deshalb seit 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- **Infektionsgefahren analysieren**
- **Risiken bewerten**
- **Risikominimierung ermöglichen**
- **Überwachungsverfahren festlegen**
- **den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen**
- **Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen**

Die Schule informiert das Landratsamt Nordhausen als Schulträger über ihren schulischen Corona-Hygieneplan und stimmt mit ihm die daraus resultierenden Bedarfe des schulischen Sachaufwandes (Seife und Handtücher, Reinigungsintervalle, räumliche bzw. technische Ausstattung etc.) ab.

Der Hygieneplan ist Grundlage, um Schüler sowie allen an Schule Beteiligten ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten. Der Hygieneplan setzt die hiesigen Vorgaben um und beachtet die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) während der Corona-Pandemie jeweils in aktueller Fassung.

Für den Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung und die Möglichkeit eines weiteren beschränkten Schulbetriebes wurde ein entsprechend angepasstes Hygiene- und Reinigungsmanagement entwickelt.

Der Hygieneplan wird regelmäßig hinsichtlich Aktualität überprüft. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig sowie bei aktuellem Bedarf. Der Hygieneplan ist für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar.

Grundsätzlich findet Schule im Schuljahr **2023/24** mit allen Beteiligten *ohne* Einschränkungen innerhalb der Schulgebäude statt. Die Betreuungsansprüche nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG werden weiterhin erfüllt.

2. Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben

In allen Klassenräumen, im Sanitärbereich sowie Schuleingangsbereich/-gebäude sind geeignete Hinweise zur **persönlichen Hygiene** platziert. Diese sind so gestaltet, dass sie altersspezifisch eine Anleitung zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen geben.

2.1 Betreten der Einrichtung

grundsätzlich: Wer krank ist, soll zu Hause bleiben. Dies gilt unabhängig davon, ob ein COVID19-Verdacht besteht oder nicht.

bis zu einer symptomfreien Phase von mindestens einem Tag nicht zur Schule kommen:

- Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit den Symptomen: Fieber, Husten, Halsschmerzen oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (einzeln oder in Kombination miteinander auftretend)

Ausnahme: Symptome sind durch eine andere, nicht infektiöse Erkrankung zu erklären
Schüler*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal **ohne** Fieber,

aber mit den Symptomen: laufende Nase, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern

Voraussetzung:

- 1) das Allgemeinbefinden wird nicht weiter eingeschränkt, die Person ist grundsätzlich arbeits- bzw. unterrichtsfähig
- 2) es sollte möglichst eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben getragen werden.

Bei Auftreten akuter COVID-19 Symptome oder anderer akuten Symptome von ansteckenden Krankheiten während des Schulbesuchs werden die Sorgeberechtigten informiert, damit diese das Kind abholen. Diesen wird empfohlen, telefonisch mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen. Gleiches gilt für das Personal. Im Falle von bestimmten Krankheitssymptomen wird den Schülern und dem Personal empfohlen, nicht zur Schule zu kommen.

2.2 Kontaktmanagement

- übliche gewissenhafte Dokumentation der Anwesenheit von Schülern im Klassenbuch
Es ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten der Eltern der Schüler aktuell und vollständig in der Schule vorliegen. Datenschutzrechtliche Regelungen werden beachtet.

2.2.1 Schwangere Personen

Ob sich für schwangeres Personal eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung durch den Schulleiter zu prüfen. Hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der konkreten Schule zu berücksichtigen. Das Aussprechen eines teilweisen oder vollständigen betrieblichen Beschäftigungsverbots stellt das letzte geeignete Mittel dar. Aktuelle Informationen sind auf den Seiten der Staatlichen Schulämter sowie auf der Seite des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) zum Mutterschutz zu finden.

2.3 Persönliche Hygiene

Das Corona-Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine indirekte Übertragung möglich.

Es gelten folgende Vorgaben für die persönliche Hygiene:

- **regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife**
- **Beachtung der Husten- und Niesetikette**
- **Freiwilliges Tragen eines Mund- Nasen- Schutzes zum Eigen- und Fremdschutz, insbesondere bei Erkältungssymptomen**
- **Platzierung von Hinweisen zur persönlichen Hygiene in den Sanitärbereichen sowie Fluren**



2.4 Anwendung der qualifizierten Gesichtsmaske

Die Mund-Nase-Bedeckung (MNB) ist vorbeugender Infektionsschutz. Innerhalb des Schulgebäudes - auch während des Schulbetriebs - wird für Personen mit Symptomen sowie bei hoher Krankenlast und Ausbreitung pathogenerer und besorgniserregender Virusvarianten (sog. Variants of concern - VOC) empfohlen, eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen. Es ist nicht verpflichtend, eine Gesichtsmaske zu tragen. Es besteht keine Maskenpflicht.

Als **qualifizierte Gesichtsmasken** nach Verordnung sind zulässig: medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2-Masken.

2.5 Reinigung

Auf eine regelmäßige Reinigung in der Schule entsprechend den geltenden DIN-Normen ist zu achten und diese in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren.

2.7 Lüfthygiene

Innenräume müssen mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden. Es ist insbesondere auf eine intensive (Stoß-)Lüftung schulischer Räume zu achten. Folgendes sollte beachtet werden:

- Fenster und Fensterbänke sind für das Lüften frei zu räumen und frei zu halten
- vor Beginn des Unterrichts sowie nach Unterrichtsschluss erfolgt eine mindestens 15- minütige Stoßlüftung
- weitere Stoßlüftungen der Unterrichtsräume sollten erfolgen:
 - in jeder Pause über die gesamte Pausendauer
 - während des Unterrichts alle 20 Minuten (in der kalten Jahreszeit sind 3- 5 Minuten ausreichend)

Aus Gründen des Arbeitsschutzes, insbesondere im Winter, sollte eine Mindesttemperatur zwischen 19 und 20 Grad Celsius in den Innenräumen eingehalten werden. Darüber hinaus dienen in jedem Klassenraum angebrachte Co2-Messgeräte zur Überwachung einer besseren Luftqualität. Das Personal agiert nach Vorgabe der Co2-Messgeräte umgehend. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da ein schneller und kompletter Luftaustausch nicht erfolgt. Auf die Einhaltung der Vorschriften zur Raumluftqualität wird verwiesen. Ebenso ist beim Lüften die Aufsichtspflicht zu beachten. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung daher unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

2.8 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärbereichen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmal-Handtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

2.9 Pausen

In den Pausen muss gewährleistet sein, dass eine Lüftung vollzogen wird (geöffnete Fenster).

Jede Klasse betritt **nach Pausenende** als geschlossene Gruppe nacheinander das Schulgebäude, um den Kontakt zu anderen Kindern aus anderen Klassen zu minimieren.

2.10 Schulsport

Der Schulsport (inklusive Schulschwimmen) wird unter Einhaltung des geltenden schulischen Hygieneplans durchgeführt; das LRA Nordhausen als Schulträger trägt für die Öffnung der Sportstätten Sorge. Der Sportunterricht, insbesondere der Schwimmunterricht

kann *ohne das Verwenden einer qualifizierten Gesichtsmaske und ohne die ständige Wahrung des Mindestabstands ausgeübt* werden. Es ist abzusichern, dass bis zum Ende der Primarstufe der verpflichtende Anfangsschwimmunterricht (Klassenstufe 3/ 4) erteilt wurde. Die Durchführung der schulsportlichen Wettbewerbe erfolgt uneingeschränkt. Dabei finden die Regelungen für den Schulsportunterricht Anwendung.

2.11 Sonstige schulische Wettbewerbe, Begabungsförderungen, externe Angebote der Schule sowie Lernen am anderen Ort

Sonstige schulische Wettbewerbe und Maßnahmen der Begabtenförderung können durchgeführt werden. Es sind die für den Veranstaltungsort geltende Regelungen zu beachten (schulischer Hygieneplan inkl. Infektionsschutzkonzept).

Externe Angebote, insbesondere längerfristige Maßnahmen (über Schulbudget), können durchgeführt werden, solange bei externem Anbieter das schulische Hygienekonzept vorgelegt und berücksichtigt wird. Auch das Lernen am anderen Ort darf durchgeführt werden, wenn die am Zielort geltenden Maßnahmen und Regelungen beachtet werden.

2.12 Konferenzen, Beratungen und Versammlungen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können unter den für den Veranstaltungsort geltenden Regelungen stattfinden. Ebenso können Klassenversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien unter Berücksichtigung der für den Ort und der Warnstufe geltenden Regelungen durchgeführt werden. Auch hier sollen im Sinne eines primären Infektionsschutzes entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden. Die Schule nutzt in Beratungen große Klassenräume, die eine Sitzordnung mit ausreichend Abstand ermöglicht sowie für Elternversammlungen die Turnhalle, die auch ausreichend Abstand zur Nachbarperson zulässt. Weiterhin wird bei diesen Veranstaltungen ein Sitzplan erstellt, der eine Kontaktnachverfolgung bei auftretenden Infektionen erleichtert.

3. Testung

Es besteht somit keine aktuelle Pflicht zur Durchführung von Selbsttests.

4. Maßnahmen bei erhöhtem oder hohem Infektionsgeschehen

Die Wahrscheinlichkeit einer Infektion kann durch die Einhaltung weiterer Infektionsschutzmaßnahmen reduziert werden:

- Vermeidung von nicht notwendiger körperlicher Nähe
- vermehrte Nutzung digitaler Besprechungsformate
- Nutzung größerer Räumlichkeiten
- verstärkte Lüfthygiene

Ellrich, den 22.11.2023